

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über den Austausch und gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über den Austausch und gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen soll die Sicherheit aller klassifizierten Informationen gewährleisten, die gemäß dem innerstaatlichen Recht einer der Vertragsparteien als solche eingestuft und gekennzeichnet und an die andere Vertragspartei übermittelt werden. Der Abschluss eines solchen Abkommens ist Voraussetzung dafür, dass sich österreichische Unternehmen in Bosnien und Herzegowina um einschlägige Aufträge in sensiblen Bereichen (Hochtechnologie, Sicherheit) bewerben können. Unternehmen erhalten derartige Bewerbungsunterlagen nur dann, wenn sie bestimmte Standards zum Schutz dieser Informationen erfüllen und das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch eine Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, bestätigt wird. Mit einem bilateralen Abkommen über den gegenseitigen Schutz von klassifizierten Informationen werden die rechtlichen Grundlagen hierfür geschaffen.

Durch die mit BGBl. I Nr. 10/2006 erfolgte Änderung des Bundesgesetzes über die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur sicheren Verwendung von Informationen (Informationssicherheitsgesetz, InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002 idgF) wurde in § 14 dieses Gesetzes eine entsprechende gesetzliche Grundlage für den Abschluss solcher Abkommen in Form von Regierungsübereinkommen geschaffen. Seither wurden solche Abkommen mit Deutschland (BGBl. III Nr. 54/2007), der Slowakei (BGBl. III Nr. 44/2008), Bulgarien (BGBl. III Nr. 159/2008), Lettland (BGBl. III Nr. 160/2008), Frankreich (BGBl. III Nr. 44/2009), Slowenien (BGBl. III Nr. 94/2009), der Tschechischen Republik (BGBl. III Nr. 95/2009), Estland (BGBl. III Nr. 6/2010), Georgien (BGBl. III Nr. 147/2011), den Vereinten Nationen (BGBl. III Nr. 117/2012), Spanien (BGBl. III Nr. 127/2012), Ungarn (BGBl. III Nr. 201/2013), Polen (BGBl. III Nr. 218/2014), Zypern (BGBl. III Nr. 78/2015) und Luxemburg (BGBl. III Nr. 5/2016) geschlossen. Abkommen mit Litauen und Finnland wurden bereits unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 25. August 2015 (sh. Pkt. 35 des Beschl.Prot. Nr. 70) wurde das vorliegende Abkommen mit Bosnien und Herzegowina verhandelt.

Das Abkommen regelt insbesondere die Gleichwertigkeit der in beiden Staaten verwendeten Klassifizierungsstufen und die Kennzeichnung (Art. 3 und Art. 4), die Schutzmaßnahmen und den Zugang zu klassifizierten Informationen (Art. 5) sowie Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen für Personen (Art. 6). Die Parteien gewähren den übermittelten klassifizierten Informationen demnach mindestens den gleichen Schutz, wie er im Verfahren für eigene klassifizierte Informationen der gleichwertigen Sicherheitsklassifizierungsstufe gilt. Die übermittelten klassifizierten Informationen dürfen nur zu den vereinbarten Zwecken verwendet und nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die nach dem innerstaatlichen Recht zum Zugang zu klassifizierten Informationen des gleichwertigen Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind und deren Aufgaben die Kenntnis notwendig machen. Art. 7 des Abkommens enthält Bestimmungen über klassifizierte Verträge. Weitere Bestimmungen regeln die gesicherte Übermittlung von klassifizierten Informationen (Art. 8), ihre Vervielfältigung, Übersetzung und Vernichtung (Art. 9 und Art. 10), Besuche, die den Zugang zu Verschlusssachen erfordern (Art. 11) sowie Sicherheitsverletzungen (Art. 12).

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 16 Abs. 1 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mitteilen.

Die innerstaatliche Umsetzung dieses Abkommens wird voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 14 InfoSiG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher, englischer, bosnischer, kroatischer und serbischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Landesverteidigung und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stelle ich daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über den Austausch und gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen genehmigen,

2. mich, oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und
3. nach erfolgter Unterzeichnung mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 16 Abs. 1 des Abkommens ermächtigen.

Wien, am 16. August 2018
KNEISSL